

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 19. Miechów, am 1. Oktober 1916.

292.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916,

betreffend die Städteordnung für vierunddreissig Städte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Bilgoraj, Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubienka, Działoszyce, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pińczów, Przedbórz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung auszuscheiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte bildet eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuscheiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbstständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Grunta ukazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die in Stadtgebiete ihren Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befrei

§ 4.

Stadtvertretung (Stadtrat).

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiunddreissig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Massgabe dieser Verordnung und der besonderen Wahlordnungen gewählt.

§ 5.

Stadtverwaltung (Magistrat).

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter kann jede in einer Stadt Polens, zum Beisitzer jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Bürgermeister und, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§ 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfasst die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde — somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswegen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschliesslich der Handhabung der Ortspolizei in diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmässigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschriften kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefassten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der k. u. k. Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

a) Festsetzung des Gemeindebudgets;

b) Festsetzung der Stadtregulierungspläne;

c) Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien;

d) Übernahme einer dauernden Verpflichtung im Geldwerte von jährlich mehr als tausend Kronen;

e) Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben;

f) Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde (städtische Anstalten und Unternehmungen);

g) Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen:

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte a) und b), des Punktes c), wenn der Geldwert des veräusserten Gegenstandes oder die Belastung nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt, des Punktes d), wenn der Geldwert der Verpflichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt;

das Militärgeneralgouvernement in allen anderen unter c) bis g) bezeichneten Fällen.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren, — auch wenn sie nicht in seinen Witrkungskreis fallen — Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfasst die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäss den Gesetzen, Verordnungen des Armeeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen gesetzmässigen Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr;
2. männliches Geschlecht;
3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte;
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen;
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung;
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten (Punkt 6) im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschliessen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vier Kurien geteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern sechs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben;

die II. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die IV. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungsunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Erstmalige Bildung der Stadtvertretung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amtsantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes (§ 8).

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an seine Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäss § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgermeisters gelten die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantritte in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbnis in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Kreiskommando hat darüber zu wachen, dass der Stadtrat und der Magistrat ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe — mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein — zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterlässt, kann das Militärgeneralgouvernenement den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando die sonstigen Gemeindeorgane entheben und ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung des Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Massnahme, durch die die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

§ 21.

Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

293.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

betreffend die Strafkompetenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren, die den Gegenstand eines Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung bilden, in das Okkupationsgebiet einzuführen oder aus demselben auszuführen.

Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der Ein- und Ausfuhrverbote (§ 1) sind berufen:

1. die im Delegationswege hiezu bestimmten, für den Finanzbezirk Krakau zuständigen österreichischen Finanzbehörden und Gefällsgerichte gemäss § 20 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung vom 31. Mai 1915, Nr. 16 V. Bl.;
2. die k. u. k. Kreiskommandos.

§ 3.

Von den in § 2 unter Punkt 1 und Punkt 2 bezeichneten Behörden ist diejenige zur Untersuchung und Bestrafung berufen, bei der der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde. Wenn dieser Behörde die Beweismittel schwerer zugänglich sind, kann sie die Angelegenheit im Einvernehmen mit der anderen Behörde dieser abtreten.

Jede Behörde muss von der Einleitung des Strafverfahrens der anderen hieran beteiligten Behörde Mitteilung machen. Die Behörde, die im Sinne des ersten

Absatzes zur Strafverfolgung nicht berufen ist, hat das Verfahren einzustellen und allfällige Beweismittel abzutreten. Im Zweifel entscheidet über die Strafkompetenz das Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Von den k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) wird die Verletzung eines Ein- und Ausfuhrverbotes bestraft:

bei Tabak die unbefugte Ausfuhr sowie die unbefugte Einfuhr nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 50 V. Bl.;

bei Spiritus und Branntwein die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 19 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder ausserhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.;

bei Zucker die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder ausserhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 5.

Bei Bestrafung durch die k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) gehören die Strafgelder, der Erlös für verfallene Gegenstände oder der verfallene Kaufpreis zu den Erträgnissen des betreffenden Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus den im ersten Absatze bezeichneten Geldern jenen Personen, die sich bei Entdeckung der strafbaren Handlung (§ 1) hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmasse des Wertes der unbefugt eingeführten oder ausgeführten Gegenstände gewähren.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

294.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl.) vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 9 V. Bl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

295.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1. die Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder zu verbieten oder den Kreis-

kommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbote zu übertragen,

2. den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren zu regeln,

3. Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen,

4. bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl., ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

296.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverueurs vom 7. August 1916.

Auf Grund der Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der »Gouvernementschulrat« eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte: Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines »Polska Macierz Szkolna«.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3, lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3, lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3, lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3, lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3, lit. e bezeichnete Vertreter wird vom

Zentralbureau des Vereines »Polska Macierz Szkolna« in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3, lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines »Polska Macierz Szkolna« innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouverenementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

297.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den

mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines »Polska Macierz Szkolna« und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der »Polska Macierz Szkolna« in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17 Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt, in die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines »Polska Macierz Szkolna« berufen werden.

298.

Volkszählung im Okkupationsgebiete Polens.

Mit dem Erlasse vom 21. September 1916 Stat. Nr. 13664 hat das k. u. k. Militär-Generalgouvernement die Volkszählung im Okkupationsgebiete Polens angeordnet.

In Durchführung dieses Erlasses wurde Folgendes angeordnet:

1) Die Volkszählung wird nach dem Stande in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1916 durchgeführt. Als entscheidender Zeitpunkt gilt die Mitternacht, so dass alle Lebenden, also die bis Mitternacht Geborenen und die erst nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind. Während der bezeichneten Nacht unterwegs befindliche Personen werden dort gezählt, wo sie zuerst ankommen.

2) Die angeordnete Volkszählung umfasst die ganze ortsanwesende Zivilbevölkerung. Dieselbe besteht aus den im Zählungsmomente innerhalb einer Ortschaft ständig oder vorübergehend anwesenden Zivilpersonen.

3) Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und innerhalb des Hauses von Haushaltung zu Haushaltung.

Für jedes Haus wird eine separate Aufnahmskarte ausgestellt.

4) Als Muttersprache können ausschliesslich folgende Sprachen angegeben werden: polnisch, deutsch, ruthenisch und russisch. Jargons sind nicht als Sprachen anerkannt.

5) Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde und wird unter Verwendung der vom Kreiskommando bestimmten Zählungskommissäre durchgeführt. Die Gemeinden werden je nach den lokalen Verhältnissen in mehrere Zählbezirke geteilt. Für jeden Zählbezirk wird ein Zählungskommissär bestimmt und mit der Durchführung der Volkszählung betraut.

6) Die Volkszählung beginnt am 16. Oktober 1916 früh.

7) Jedes Familienhaupt, jeder Wohnungsinhaber, bezw. Haushaltungsvorstand, und jede Person ist verpflichtet, dem Zählungskommissär die notwendigen Daten anzugeben und Auskünfte zu erteilen. Die Zuwiderhandelnden werden im Sinne der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, V. B. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten belegt.

8) Auf Grund der von den Zählungskommissären beigestellten Aufnahmskarten werden von den Gemeinden mit Hilfe der zuletzt Genannten die »Ortsübersichten« und auf Grund der letzten wieder die »Gemeindeübersichten« verfasst.

Auf Grund der von den Gemeinden verfassten Gemeindeübersichten, welche bis zum 25. Oktober l. J.

dem Kreiskommando vorzulegen sind, wird eine »Kreisübersicht« ausgefertigt. Nähere Anordnungen betreffend Bildung der Zählbezirke, Bedeckung der Kosten und Namhaftmachung der Zählungskommissäre werden in kürzester Zeit getroffen.

299.

Winterzeit.

Die für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 eingeführte besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) geht am 30. September zu Ende.

Es wird daher angeordnet, das alle öffentlichen Uhren in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober um eine Stunde zurückgestellt und bis auf Weiteres auf diesem Stande gehalten werden.

300.

Öffnen der Särge.

Es ist vor Kurzem zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangt, dass im hiesigen Kreise die Sitte herrscht, während des Begräbnisses den Sarg knapp vor der Bestattung zu öffnen um den nächsten Verwandten die Leiche nochmals zu zeigen.

Dieses Vorgehen ist sanitätswidrig, gesundheitsgefährlich und wird strengstens verboten.

Dawiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 1000 K oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

P. 7 des Amtsblattes vom 1. Jänner 1916 Nr. 1 betreffend das Verbot der Aufbahrung infektiöser Leichen in der Kirche wird zwecks strenger Darnachhaltung zur Erinnerung gebracht.

301.

Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeoberkommandanten v. 11. Juni 1916 Nr. 61 wird bestimmt:

I. Kartoffeln zum Konsumzwecken.

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug von Kartoffeln aus einem anderen Kreise, sowie der Ausfuhr in einen anderen Kreis ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des. k. u. k. M. G. G. gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im M. G. G.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G. G. Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II. Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

II. Ausfuhr der Kartoffeln aus dem M. G. G.-Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. angekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im M. G. G.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Einkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

IV. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft. Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen tretten ausser Kraft.

302.

Vermälzungsverbot und Sperre der Darranlagen.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 hat das k. u. k. M. G. G. in Lublin ad. E. V. Nr. 80920 vom 15. September 1916 nachstehendes angeordnet:

1. Vermälzungsverbot.

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen.

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

303.

Beschlagnahme der Wattevorräte.

Es wird die Beschlagnahme frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte verfügt.

Alle Vorräte an Watte sind dem Kreiskommando bis 7. Okt. 1916 anzumelden.

Die Vorratsmeldungen haben zu enthalten:
1. Art der Watte (Schneiderwatte, Watteabfälle),
2. Die Menge in Kilogramm,
3. Den Eigentümer und
4. Den Lagerort.

Der freie Handel mit Watte wird mit Arrest und Konfiskation der Ware bestraft.

304.

Petroleum als Betriebsstoff.

Angesichts der Notwendigkeit das Leuchtpetroleum, sowie auch das Rohöl, welches zur Erzeugung von Leuchtpetroleum dient, ausschliesslich für Beleuchtungszwecke zu reservieren, wird angeordnet, dass alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Motoren, welche Petroleum oder Rohöl als Betriebsstof verwenden, derart umgeändert werden, dass dieselben mit Gasöl, Benzin oder Benzol arbeiten können, was im allgemeinen durch einfacher Umänderung am Vergaser leicht möglich sein wird.

Ausnahmen von diesem Verbote Leuchtpetroleum oder Rohöl zum Maschinenbetriebe zu verwenden, können nur von der Waren-Verkehr-Zentrale über Antrag des betreffenden Kreiskommandos gemacht werden, wenn es sich um den Betrieb von Dieselmotoren handelt.

305.

Urteile.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

1) S o w i c k i Ludwig, aus Pławowice, Gm. Gruszów, wegen Majestätsbeleidigung mit f ü n f Monaten verschärften Kerker.

2) S t e p a n i k Franz, aus Marcinowice, Gem. Kozłów, weil er einen Gendarmen durch ein Geldgeschenk zum Missbrauche seiner Dienstpflicht zu verleiten suchte, mit einer Woche Arrest oder 35 K. Geldstrafe.

3) M i t e l a Franz, B i s k u p s k i Ladislaus und N ę d z a Urban, alle aus Wysocice, Gem. Rzeżuśnia, wegen unbefugten Waffenbesitz, Mitela mit vier Wochen Kerker, Biskupski und Nędza mit je zwei Monaten Kerker.

4) D z i a d Ignatz, aus Działoszyce, Kreis Pińczów, wegen Verbr. des Diebstahls, mit sechs Monaten schweren, verschärften Kerker.

5) R a ś Stanislaus, aus Łaszów, Gem. Pałecznica, wegen Verg. des Einkaufes Sachen verdächtiger Herkunft, mit Geldstrafe von 200 K. oder Arrest in der Dauer von 20 Tagen.

6) Z i e m b a Vinzenz, aus Trzonówek, Gem. Książ Wielki, wegen unbefugten Waffenbesitz mit zwei Monaten verschärften Kerker.

7) Z ą b a ł a Franz, aus Maciejowice, wegen schwerer Körperbeschädigung mit sechs Monaten Kerker.

8) Ł a d a Kunegunda, aus Igołomia, wegen Verbrechens des Diebstahls mit sechs Monaten schweren Kerker.

306.

Kundmachung

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 10. Oktober bis 20. Oktober 1916 die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass die Anmeldung der Transportmittel sowohl, als auch ihre Vorführung zur Klassifikation keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst und lediglich nur den Evidenzzwecken dient.

Besitzer von Tarnsportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zum einem Monat.

Miechów, am 1. Oktober 1916.

307.

Zivilkutscher beim Kreiskommando.

Beim Kreiskommando Miechów werden für den Train desselben Zivilkutscher aufgenommen.

Dieselben erhalten einen täglichen Lohn von 3 Kronen.

Bewerber haben sich zur Vormerkung in der Adjutantur des Kreiskommandos Miechów zu melden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX
Oberstleutnant.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.